

Satzung

Förderverein Private Kindergruppe Haan e.V.

Die Erziehung unserer Kinder ist nicht eine Aufgabe der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Institutionen, sondern liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern.

Im Bewusstsein dieser Verantwortung gibt sich der
Förderverein der Privaten Kindergruppe Haan folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Privaten Kindergruppe Haan e.V.“ und hat seinen Sitz in Haan.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Verein Private Kindergruppe Haan e.V. (Vereinsregister Wuppertal VR 10344) bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Jugendhilfe oder durch die Verschaffung von besonders geeigneten Räumlichkeiten z.B. durch Vermietung.

Über die Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Leitung und dem Träger des Vereins Private Kindergruppe Haan e.V.. Die Tätigkeit des Fördervereins darf sich nicht auf die bloße Überlassung von Räumlichkeiten beschränken.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Aufgaben und Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.

Die Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme; sie endet mit dem schriftlich zu erklärenden Austritt, der jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn der Jahresbeitrag über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht gezahlt wurde. Über einen Einspruch hiergegen entscheidet die Mitgliederversammlung nach freiem Ermessen.

Die Mitglieder des Vereins, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben keinen Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Auch sonst dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ehrenamtlich für den Verein Tätigen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/-in und einem/einer Schatzmeister/in sowie höchstens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wobei der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter mitwirken muss.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens von einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die bekannte Adresse unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin; eine Einladung an die vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse ist

zulässig. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; Abweichungen regelt § 10 dieser Satzung.

Die Versammlung leitet der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahres- und Rechnungsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch mündliche Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen über alle vergangenen und geplanten Aktivitäten und Zuwendungen des Vereins.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse müssen mit dem Abstimmungsergebnis protokolliert werden und sind jederzeit jedem Mitglied auf Verlangen offen zu legen. Die Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsaufgaben und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen, aus sonstigen Spenden und weiteren Einnahmen, wie Verkaufserlösen oder Mieterträgen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

Der Verein führt zur Förderung der Vereinszwecke im Rahmen seiner Möglichkeiten einzelne öffentliche Veranstaltungen durch. Dazu gehört insbesondere der jährliche Kreativmarkt in der Kindertagesstätte Guttentag-Loben-Str. 10a sowie der Trödelmarkt für Kindersachen in der Bachstraße 64, ferner jeweils in jeder Einrichtung (OGS, Waldkindergarten, Kita Bachstraße, Kita Guttentag-Loben-Str.) eine weitere, zum Vereinszweck passende Veranstaltung (Gartenfest, Vortragsveranstaltung o.ä.).

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschließt, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist binnen zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haan, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse, die über eine endgültige Verwendung des Vermögens bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Aufgaben gefasst werden, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, die Satzungsänderung zu beschließen.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **20.11.2019** beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.